**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 74 (2024)

Heft: 1

Artikel: Aussenpolitik im Innern: ägyptische Exilanten, Zensur und

Fremdenpolizei in der Schweiz 1910-1919

Autor: Diem, Anna

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1062292

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Aussenpolitik im Innern. Ägyptische Exilanten, Zensur und Fremdenpolizei in der Schweiz 1910–1919

Anna Diem

# Foreign Policy in the Interior. Egyptian Exiles, Censorship, and the Aliens' Police in Switzerland 1910-1919

In the decade of the First World War, neutral Switzerland, particularly Geneva, served as a main stage for Egyptian radical agitation. Leaders of the Egyptian national movement organized international conferences and student groups and published extensively on the Egyptian question. This paper looks at how the local and national Swiss authorities dealt with Egyptian exiles and their nationalist and anti-imperialist politics, and traces how their attitudes towards them changed in the course of roughly a decade. It argues that initially, the closeness of the Swiss government to the Central Powers and a commitment to the liberal tradition left the Egyptians largely undisturbed, with few exceptional interventions and occasional censorship to appease British complaints or Allied-friendly sentiment in Geneva. Only with the red scare towards the end of the war and the establishment of a centralised aliens' police did the Swiss authorities start cracking down on the Egyptians, arguably conflating them with the bigger, older, and more prominent group of exiles from the Russian empire, restricting residence permits and who was allowed into the country, to the point where the Egyptian group dissolved and left Switzerland.

Dieser Artikel untersucht den Umgang der Schweizer Behörden mit ägyptischer antiimperialistischer und nationalistischer Agitation in einem Jahrzehnt, in dem Genf ein Hauptschauplatz ägyptischer oppositioneller Politik war.¹ Er betrachtet den politischen Bewegungsfreiraum der ägyptischen Exilanten,² den Umgang der Schweizer Polizei- und Zensurbehörden mit ihnen, und welche innen- und aussenpolitischen Probleme ihre Tätigkeit aufwarf. Durch diese ägyptische Linse lässt sich eine Zäsur in der Asylpraxis und der Neutralitätspolitik der Schweiz nachverfolgen. Damit wird die Geschichte der Schweiz im Ersten Weltkrieg transnational betrachtet.³ Seit der Eröffnung des Suezkanals 1869 kam Ägypten eine geostrategisch zentrale Rolle zu, was die Agitation oppositioneller Gruppierungen im Ausland zu einem internationalen Politikum werden liess. Die ägyptischen Exilanten sind daher ein besonders geeignetes Beispiel, um die Entwick-

<sup>1</sup> Für hilfreiche Kommentare zu früheren Versionen dankt die Autorin den beiden anonymen Gutachter:innen sowie Cyrus Schayegh, Andreas Gyr, Thomas Zaugg, Gleb Albert, Barbara Villiger Heilig, Samir Asadullaev und Nicolas Hafner.

<sup>2</sup> Bei den hier betrachteten ägyptischen Exilanten handelt es sich um Männer, daher das generische Maskulinum.

<sup>3</sup> Jakob Tanner, Die Schweiz im Grossen Krieg. Plädoyer für eine transnationale Geschichte, in: Roman Rossfeld, Thomas Buomberger, Patrick Kury (Hg.), 14/18. Die Schweiz und der Grosse Krieg, Baden 2014, S. 8–17.

lung der Schweizer Neutralitätspraxis im Spannungsfeld internationaler Machtansprüche zu verfolgen.

Es wird aufgezeigt, dass die Bundesregierung die ägyptischen Exilanten vor dem Krieg uneingeschränkt walten liess, selbst wenn dadurch wirtschaftliche Nachteile drohten. Durch den Krieg wurden die Aktivitäten der Ägypter zu einem diplomatischen Risiko. Gegenüber den britischen Beschwerden und entgegen den Forderungen der Genfer Behörden berief sich der Bundesrat aber auf die liberale Tradition der Schweiz und liess die Ägypter, abgesehen von gelegentlichen Zensurmassnahmen, grösstenteils gewähren. Mit der Rochade im Politischen Departement von Bundesrat Arthur Hoffmann zu Gustave Ador im Juni 1917, der Zunahme bolschewistischer Tendenzen in Europa infolge der Oktoberrevolution in Russland und der Etablierung einer eidgenössischen Fremdenpolizei im November desselben Jahres wurden die ausländischen Propagandisten als innenpolitische Gefahr betrachtet und härter angegangen. Zusätzlich zur eingeschränkten Pressefreiheit wurden die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer an politische Enthaltsamkeit gekoppelt und verdächtigen Personen die Einreise verweigert.

Der vorliegende Beitrag basiert auf den politischen Publikationen der Ägypter in der Schweiz, auf Schweizer Zeitungsartikeln, Überwachungsakten und Bundesratsprotokollen, ergänzt mit Archivalien aus deutschen, britischen und französischen Archiven und mit den Memoiren Muhammad Farids, des Präsidenten der ägyptischen Nationalpartei. Das Schweizer Migrations- und Asylwesen ist für die Zeit vor und nach dem Ersten Weltkrieg eingehend erforscht, besonders für Geflüchtete aus dem Russischen Kaiserreich. Für die Kriegszeit gibt es Studien zu verschiedenen Migrations- und Fluchtphänomenen; eine allgemeine Darstellung der unterschiedlichen Gruppen und Aktivitäten politischer Exilant:innen und ihrer Verflechtungen liegt jedoch nicht vor. Ebenso wenig wurde die Pressezensur detailliert untersucht. Die Forschung zu Exilpolitik und -presse und ausländischer Propaganda in der Schweiz während des Kriegs fokussiert auf europäische Akteur:innen und lässt Fragen des Aufenthalts beisei-

Z.B. Monika Bankowski u.a. (Hg.), Asyl und Aufenthalt. Die Schweiz als Zuflucht und Wirkungsstätte von Slaven im 19. und 20. Jahrhundert, Basel 1994; Carsten Goehrke, Werner G. Zimmermann (Hg.), «Zuflucht Schweiz». Der Umgang mit Asylproblemen im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1994.

<sup>5</sup> Z.B. Anja Huber, Fremdsein im Krieg. Die Schweiz als Ausgangs- und Zielort von Migration 1914–1918, Zürich 2018.

Vgl. dazu Georg Kreis, Insel der unsicheren Geborgenheit. Die Schweiz in den Kriegsjahren 1914–1918, Zürich 2014, S. 72–76.

Michèle Crogiez Labarthe, Nicolas Morel (Hg.), Écrire en Suisse pendant la Grande Guerre, in: Loxias-Colloques 8 (2017), http://revel.unice.fr/symposia/actel/index.html?id=873 (6.9.2023).

<sup>8</sup> Alexandre Elsig, Les shrapnels du mensonge. La Suisse face à la propagande allemande de la Grande Guerre, Lausanne 2017.

te. In Studien über aussereuropäische Gruppen spielen Fragen nach dem behördlichen Umgang mit ihnen eine marginale Rolle. Die Fallstudie der ägyptischen Exilanten verbindet die drei Themenfelder (aussereuropäische) Exilpolitik, Zensur und Fremdenpolizei.

### Die ägyptische Nationalbewegung in der Schweiz bis 1914

Am Vorabend des Ersten Weltkriegs wies die Schweiz, verglichen mit ihren Nachbarstaaten, einen hohen ausländischen Bevölkerungsanteil auf,<sup>11</sup> der sich aus politischen Flüchtlingen nach den gescheiterten bürgerlichen Revolutionen in Europa und Arbeitsmigrant:innen zusammensetzte.<sup>12</sup> Die liberale Handhabung des Asylrechts bescherte der Schweiz in ihren internationalen Beziehungen regelmässig Spannungen und Diskussionen über ihre Neutralität, die sich besonders in den vierzig Jahren vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs verstärkten, als sozialrevolutionäre Exilpolitik an Boden gewann: Die anarchistische Bewegung baute in der Schweiz ihr europäisches Hauptquartier auf,<sup>13</sup> nach Bismarcks Sozialistengesetzen 1878 siedelte die Führung der deutschen Sozialdemokratie nach Zürich um<sup>14</sup> und prominente russische Sozialdemokraten liessen sich in Genf nieder.<sup>15</sup> Auf deutschen Druck hin wurden 1889 die Stelle eines ständigen Bundesanwalts und damit ein erster Prototyp der politischen Polizei geschaffen und Propagandaschmuggel ins Kaiserreich überwacht.<sup>16</sup> Exilant:innen waren oft

<sup>9</sup> Vgl. dazu Nicolas Morel, La «presse de l'exil» en Suisse pendant la Première Guerre mondiale, in: Loxias-Colloques 8 (2017), S. 1–15; Elsig, Shrapnels du mensonge, S. 172–180.

Z.B. Marc Trefzger, Die nationale Bewegung Ägyptens vor 1928 im Spiegel der schweizerischen Öffentlichkeit, Basel 1970; Hans-Lukas Kieser, Vorkämpfer der «Neuen Türkei». Revolutionäre Bildungseliten am Genfersee (1870–1939), Zürich 2005; Harald Fischer-Tiné, The Other Side of Internationalism. Switzerland as a Hub of Militant Anti-Colonialism, c. 1910–1920, in: Patricia Purtschert, Harald Fischer-Tiné (Hg.), Colonial Switzerland. Rethinking Colonialism from the Margins, Basingstoke 2015, S. 221–258.

Marc Vuilleumier, Ausländer, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 9.7. 2015. https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010384/2015-07-09/.

Marcel Heiniger, Einwanderung, in: HLS, Version vom 7.12.2006. https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007991/2006-12-07/.

Ulrich Schmid, «Un suisse humilié et désespéré». Bakunin entre républicanisme (Zurich), terrorisme (Genève) et érémitisme (Locarno), in: Ekaterina Velmezova (Hg.), Contributions suisses au XVI° congrès mondial des slavistes à Belgrade, août 2018, Bern 2018, S. 261–276.

Hans-Jörg Renk, Bismarcks Konflikt mit der Schweiz. Der Wohlgemuth-Handel von 1889: Vorgeschichte, Hintergründe und Folgen, Basel 1972, S. 3 f.

Frank Ortmann, Allmacht und Ohnmacht. Der «Auslandsbund russischer Sozialdemokraten» als Entwicklungsproblem russischen politischen Emigrantentums in der Schweiz (1888–1903), in: Monika Bankowski u.a. (Hg.), Asyl und Aufenthalt, S. 139–158.

Hans Ulrich Jost u.a. (Hg.), Cent ans de police politique en Suisse (1889-1989), Lausanne 1992.

mit Polizeispitzeln aus ihren Herkunftsländern konfrontiert.<sup>17</sup> Trotzdem blieben Schweizer Personenfreizügigkeit,<sup>18</sup> Neutralität, Asylrecht und Pressefreiheit eine attraktive Kombination für Anhänger:innen sozialrevolutionärer Politik.<sup>19</sup> Dies galt besonders für die Universitätsstädte, die internationale Studierende und oppositionelle Dozierende anzogen und wo die lokalen Behörden sich oft den Weisungen der Bundesregierung, unwillkommene ausländische Revolutionär:innen zu überwachen oder auszuweisen, widersetzten und diese stattdessen abtauchen liessen.<sup>20</sup>

Die ägyptische Nationalbewegung formierte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts im neu entstehenden Bürgertum und richtete sich gegen die indirekte europäische Herrschaft und die türkisch-tscherkessische osmanische Oberschicht. Formal war Ägypten damals eine privilegierte, autonome Provinz des Osmanischen Reiches, über welche die Briten kurz nach Napoleons Feldzug 1798 indirekte Herrschaft erlangt hatten. Misswirtschaft brachte die ägyptische Staatskasse bald unter eine britische und französische Finanzkontrolle, und als Entwicklungen in Richtung eines konstitutionellen Nationalstaats Form annahmen, besetzten britische Truppen 1882 Kairo. Parallel dazu konsolidierte sich die Nationalbewegung in zwei Wellen von Zeitungsgründungen, woraus 1907 drei politische Parteien entstanden: die Reformpartei Hizb al-Işlāh stand dem Khediven, dem osmanischen Statthalter der Provinz Ägypten, nahe und war arabischislamisch ausgerichtet. Die Volkspartei Hizb al-Umma war antitürkisch, dafür den Briten gegenüber gemässigt. Die Nationalpartei al-Ḥizb al-waṭanī war die radikalste: Sie hatte zum Ziel, die Verfassung von 1881 und das Parlament wieder in Kraft zu setzen, Ägypten seinen Status als autonome Provinz des Osmanischen Reiches gemäss Londoner Vertrag von 1840 zurückzugeben und die britische Besatzung als illegal zu deklarieren.<sup>21</sup>

Für die ägyptische Exilpolitik in der Schweiz waren drei Figuren aus den Kreisen der Nationalpartei prägend: Der Parteipräsident Muhammad Farid hatte die grösste Strahlkraft und die offizielle Vertretung der oppositionellen ägypti-

<sup>17</sup> Rudolf Schläpfer, Die Ausländerfrage in der Schweiz vor dem Ersten Weltkrieg, Zürich 1969, S. 105–111.

Uriel Gast, Von der Kontrolle zur Abwehr. Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933, Zürich 1997, S. 31 f.

<sup>19</sup> Schläpfer, Ausländerfrage, S. 111, Endnote 13.

Max Mittler, Der Weg zum Ersten Weltkrieg. Wie neutral war die Schweiz? Kleinstaat und europäischer Imperialismus, Zürich 2003, S. 35. Genf wurde um die Jahrhundertwende zum Zentrum für Jungtürken und Armenier:innen aus dem Osmanischen Reich und für Sozialdemokrat:innen und Bundisten aus dem Russischen Kaiserreich. Vgl. Kieser, Vorkämpfer der «Neuen Türkei»; Arpine A. Maniero, Umkämpfter Weg zur Bildung. Armenische Studierende in Deutschland und der Schweiz von der Mitte des 19. bis Anfang des 20. Jahrhunderts, Göttingen 2020; Faith Hillis, Utopia's Discontents. Russian Émigrés and the Quest for Freedom, 1830s–1930s, Oxford 2021; Daniela Neumann, Studentinnen aus dem Russischen Reich in der Schweiz (1867–1914), Zürich 1987.

M. W. Daly (Hg.), The Cambridge History of Egypt, Bd. 2: Modern Egypt. From 1517 to the End of the Twentieth Century, Cambridge 1998, S. 239–245, 263–276.

schen Perspektive in Europa inne. Mansur Mustapha Rifat war als transnational vernetzter Antiimperialist der radikalste der drei. Muhammad Fahmy hatte in Genf Rechtswissenschaften studiert und die Stadt bereits vor der Ankunft Farids und Rifats zu einem Schauplatz ägyptischer Politik gemacht. Rifat, Fahmy und in geringerem Masse Farid war gemein, auch in Genfer Zeitungen zu publizieren und so die Schweizer Öffentlichkeit über die kolonialen Verhältnisse und die ägyptischen Bestrebungen aufzuklären.

Muhammad Fahmy berief 1908 in Genf den ersten jungägyptischen Kongress ein, dem in den Jahren darauf zwei weitere mit prominentem internationalen Publikum folgten.<sup>22</sup> Er präsidierte das daraus hervorgegangene jungägyptische Komitee, das die Agenda der ägyptischen Nationalpartei teilte. Zum Anlass des 19. Weltfriedenskongresses in Genf im September 1912 verfasste Fahmy eine 60-seitige Stellungnahme mit dem Titel La vérité sur la question d'Égypte. Ende 1913 beschwerte sich die britische Vertretung bei den Schweizer Behörden über die Publikation sowie über «anarchistische» Aktivitäten gewisser Ägypter auf Schweizer Boden. Als deswegen wirtschaftliche Nachteile drohten, wurden die Jungägypter Anfang 1914 erstmals Thema in einer Bundesratssitzung. Die Winterthurer Firma Sulzer hatte von der britischen Regierung in Ägypten trotz der «vorteilshaftesten Offerte» einen Auftrag für eine Bewässerungsanlage im Umfang von 4,5 Millionen Schweizerfranken nicht erhalten, da die Gebrüder Sulzer, so Lord Kitchener, britischer Generalkonsul für Ägypten, «einem Staate angehören, die [sic] den Bestrebungen der in der Schweiz weilenden revolutionären Elemente Aegyptens durch sein passives Verhalten Vorschub leiste.»<sup>23</sup> Nach aufwändigen Verhandlungen des Politischen Departements in Kairo, Paris und London wurde der Auftrag schliesslich doch der Firma Sulzer erteilt. Der Bundesrat gab sich gelassen: «Eine im juristischen Sinne (anarchistische) Tätigkeit oder Propaganda der Jungägypter lässt sich nicht nachweisen; das aegyptische Ministerium scheint politische Opposition und scharfe Kritik mit diesen Begriffen zu verwechseln.»<sup>24</sup>

Muhammad Farid siedelte, einer Gefängnisstrafe in Ägypten sowie politischen Konflikten mit den Jungtürken im Istanbuler Exil entflohen, im Sommer 1912 nach Genf um.<sup>25</sup> Er hatte Europa und die Schweiz schon oft bereist, um Ägypten an internationalen Kongressen zu vertreten und in Schweizer Kurorten

Trefzger, Nationale Bewegung, S. 29. Die Briten und Franzosen beobachteten die jungägyptischen Aktivitäten in Genf.

Bundesratsprotokoll (BRP) vom 17.3.1914, S. 3, Diplomatische Dokumente der Schweiz (DDS), dodis.ch/43257.

<sup>24</sup> Ebd., S. 4.

Muhammad Farid, The Memoirs and Diaries of Muhammad Farid, an Egyptian Nationalist Leader (1868–1919). Introduced, translated and annotated by Arthur Goldschmidt, Jr., San Francisco 1992, S. 48; Arthur Goldschmidt, The National Party from Spotlight to Shadow, in: Asian and African Studies 16/1 (1982), S. 11–30, hier S. 16.

sein Leberleiden zu kurieren.<sup>26</sup> In europäischen Universitätsstädten gründete er ägyptische Studentenorganisationen, die im Juli 1914 an einem ersten Kongress in Genf zusammenkamen.<sup>27</sup> Er organisierte 1913 die panislamische Société Progrès de l'Islam, die in Genf ein Bulletin publizierte und von den Jungtürken finanziell unterstützt wurde.<sup>28</sup> Auch über Farid beschwerte sich die britische Regierung in Ägypten bei den Schweizer Behörden, aber der Bundesrat war sich im Unklaren, welche politische Rolle er spielte. Die Genfer Polizei wurde angewiesen, die Aktivitäten Fahmys und Farids zu beobachten aufgrund des Verdachts, «die guten Beziehungen der Schweiz zu ausländischen Staaten zu trüben».<sup>29</sup>

Mansur Mustafa Rifat liess sich im Dezember 1913 in Genf nieder. Er agierte in internationalistischem Sinn in der irisch-indisch-ägyptischen Triade gegen den britischen Imperialismus.<sup>30</sup> Gleich nach seiner Ankunft gründete Rifat den Club des Patriotes Égyptiens und begann, die Zeitschrift La Patrie Egyptienne. Organe mensuel de l'émancipation égyptienne herauszugeben. Rifat war besonders kreativ in seiner Argumentation und verwendete oft Referenzen zur Schweizer Geschichte. So richtete er mit seinem Club ein Bankett zur Hundertjahrfeier der Wiederherstellung der Republik Genf aus und würdigte die Geburtsstadt Rousseaus, die jetzt den «Rousseaus des Orients» Asyl böte und deren Schriften und Lehren in naher Zukunft im Osten ähnliche Revolutionen auslösen würden.<sup>31</sup>

## Die Kriegsjahre – Asylrecht, Zensur und ein Landesverweis

Kurz nach Kriegsausbruch verbündete sich die Türkei mit den Mittelmächten. Ägypten wurde von Grossbritannien annektiert und zum Protektorat erklärt. Der Khedive Abbas Hilmi II wurde im Dezember 1914 abgesetzt und ging ins Exil.<sup>32</sup> Damit war die formale osmanische Kontrolle über Ägypten beendet.

Mit der Generalmobilmachung wurde in der Schweiz am 1. August 1914 die Pressefreiheit aufgehoben und die Zensur den lokalen Pressebüros des

Muhammad Farid, Campagne de Mohamed Bey Farid, chef du Parti national égyptien. Paris, Lyon, Londres, mai-juin 1910, S. 61-75.

<sup>27</sup> Farid, Memoirs, S. 129 f.

<sup>28</sup> Ebd., S. 52.

<sup>29</sup> BRP vom 17.3.1914, S. 5, DDS, dodis.ch/43257.

Vgl. dazu z.B. Noor-Aiman I. Khan, Egyptian-Indian Nationalist Collaboration and the British Empire, New York 2011; Maia Ramnath, Haj to Utopia. How the Ghadar Movement Charted Global Radicalism and Attempted to Overthrow the British Empire, Berkeley 2011.

<sup>31</sup> La Patrie égyptienne Nr. 7, Juli 1914, Genf, zit. in Khan, Egyptian-Indian Collaboration S. 67.

Donald M. McKale, Influence without Power. The Last Khedive of Egypt and the Great Powers, 1914–18, in: Middle Eastern Studies 33/1 (1997), S. 20–39.

Armeestabs übertragen.<sup>33</sup> Der Bundesrat intervenierte in die inkonsequente Handhabung und erliess am 30. September auf Basis seiner ausserordentlichen Vollmachten<sup>34</sup> eine Verordnung gegen Publikationen, die «die guten Beziehungen der Schweiz zu anderen Mächten gefährde[n]».<sup>35</sup> Formal richtete sich dieses Verbot gegen Publikationen, welche «die durch die Neutralität gebotenen Grenzen» überschreiten «und eine förmliche Hetze gegen einen Teil der kriegführenden Mächte» betreiben würden.<sup>36</sup> Unter dem deutschlandfreundlichen Bundesrat Arthur Hoffmann zielte es de facto aber auf kleinere Genfer Zeitschriften mit deutschlandfeindlicher Linie. Die Zensur sollte die am 4. August offiziell deklarierte Neutralität gewährleisten sowie eine Einheit der medialen Öffentlichkeit über die politisch entlang der Sprachgrenzen geteilte Bevölkerung hinweg durchsetzen.<sup>37</sup> Dies führte zu Spannungen zwischen Bundesbern und der Romandie.<sup>38</sup>

Die mehrsprachige, neutrale Schweiz entwickelte sich trotzdem zu einer Schaltstelle von Geheimdiensten und zu einem Propagandalabor der kriegführenden Mächte.<sup>39</sup> Über deren verlängerte publizistische Arme wurden die Landesteile im Sinne der jeweiligen Kriegsinteressen gegeneinander aufgebracht, was die politische Spaltung der Bevölkerung noch verstärkte. Auch auf die ägyptischen Exilanten baute sich Druck aus dem Ausland auf: Die neu geschaffene Nachrichtenstelle für den Orient des Deutschen Auswärtigen Amts, die als Propagandastelle nationalistische Bewegungen innerhalb des britischen Empire unterstützen sollte, sandte im Sommer 1915 ihren Vertreter Heinrich Jacoby, Direktor der Persisch Teppich AG, nach Lausanne, um die dort ansässigen «Orientalen» im Sinne Deutschlands zu beeinflussen.<sup>40</sup> Auch britische Agenten wirk-

Alexandre Elsig, Zwischen Zwietracht und Eintracht. Propaganda als Bewährungsprobe für die nationale Kohäsion, in: Rossfeld, Buomberger, Kury (Hg.), 14/18, S. 72–101, hier S. 85.

Oliver Schneider, Die Schweiz im Ausnahmezustand. Expansion und Grenzen von Staatlichkeit im Vollmachtenregime des Ersten Weltkriegs, 1914–1919, Zürich 2019, S. 87.

<sup>35</sup> BRP vom 30.9.1914, S. 2, https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/70011020.pdf?id=70011020 (2.12.2023).

<sup>36</sup> Ebd.

Vgl. Carlo Moos, Schweizer Neutralität(en) zur Zeit des Ersten Weltkriegs. Von der schwierigen Umsetzung eines umstrittenen Konzepts, in: Rossfeld, Buomberger, Kury (Hg.): 14/18, S. 214–239, hier S. 217; Roman Rossfeld, Tobias Straumann (Hg.), Der vergessene Wirtschaftskrieg. Schweizer Unternehmen im Ersten Weltkrieg, Zürich 2008.

BRP vom 30.9.1914, S. 2; Oliver Schneider, Diktatur der Bürokratie? Das Vollmachtenregime des Bundesrats im Ersten Weltkrieg, in: Rossfeld, Buomberger, Kury (Hg.), 14/18, S. 48–71, hier S. 49, 51–53.

<sup>39</sup> Zu Spionage vgl. Tanner, Schweiz im Grossen Krieg, S. 15; zu Propaganda vgl. Elsig, Zwischen Zwietracht, S. 91.

<sup>40</sup> Politisches Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes (PA-AA), RZ 201/21263, Jacoby an Legationssekretär von Wesendonk, 13.7.1915. Vgl. dazu z.B. Wilfried Loth, Marc Hanisch (Hg.), Erster Weltkrieg und Dschihad. Die Deutschen und die Revolutionierung des Orients, München 2014; Samuel Krug, Die «Nachrichtenstelle für den Orient» im Kontext globaler Verflechtungen (1914–1921). Strukturen – Akteure – Diskurse, Bielefeld 2020.

ten in Genf. Die Spannungen zwischen den ägyptischen Exilanten in der Frage, wem zu trauen sei, nahmen zu.<sup>41</sup>

Rifat bekam die erhöhte Sensibilität der Behörden als Erster zu spüren. Am 15. August 1914 wurde die achte Ausgabe der *Patrie Egyptienne* vom alliertenfreundlichen Genfer Grossrat und IKRK-Präsidenten Gustave Ador verboten, weil sie schädliche Anschuldigungen gegen England enthalte.<sup>42</sup> Das war die erste Zensurmassnahme nach Kriegsausbruch.<sup>43</sup> Als der osmanische Botschafter 1881 in der Schweiz das Verbot einer jungtürkischen Zeitschrift aus Genf hatte erwirken wollen, stellte sein Anwalt fest, dass eine Ehrverletzungsklage oder Ausweisung des Herausgebers die einzigen Optionen seien.<sup>44</sup> Die Einführung der militärischen Pressezensur nach Kriegsausbruch war die erste Einschränkung des politischen Freiraums der Ägypter.

Rifat politisierte in Genfer Zeitungen weiter. In der kurz darauf verbotenen Dépêche Suisse prangerte er an, dass die Alliierten die Truppen aus den Kolonien als «Kanonenfutter» einsetzten, obwohl dieselben Afrikaner, Araber und Inder zu Friedenszeiten wie Angehörige «minderwertiger Rassen» behandelt worden seien. Araber und Neutralität zu missbrauchen, protestierte er in einem offenen Brief dagegen, dass er seit Kriegsbeginn im Namen der Neutralität boykottiert werde. Er warf der Zeitung vor, zwei Massstäbe für Neutralität anzuwenden: Sie kritisiere die Verletzung der belgischen Neutralität durch die deutsche Invasion, aber wenn er die Verletzung der ägyptischen Neutralität durch die britische Annexion anklage, werde ihm vorgeworfen, das Schweizer Gastrecht und die Schweizer Neutralität zu missbrauchen. Seine Zeitung habe sich nie in Schweizer Angelegenheiten eingemischt, Schweizer Institutionen hingegen stets als Vorbild genannt, und er habe zu Ehren von Schweizer Feiertagen Feste ausgerichtet, so seine Verteidigung.

Zu den verschiedenen internen Konflikten siehe z.B. PA-AA, RZ 201/21263, Bericht von Jacoby, Dok 205 s.d. [Herbst 1915]; The National Archives (TNA), FO 371/1968, Bericht des britischen Konsuls in Genf vom 26.8.1914 und Farid, Memoirs, S. 381, 460 f.

Archives d'État Genève (AdG), Justice et Police Gb 2.2.5, Ador an die Genfer Polizeidirektion, 15. August 1914 (anderthalb Monate vor der entsprechenden Verordnung des Bundesrats).

In der Forschung besteht Unklarheit über die erste Zensurmassnahme nach Kriegsausbruch. Elsig nennt die Verbote der Genfer Zeitschrift *Guguss*' und des Lausanner *Le Clairon* im Oktober 1914. Siehe Alexandre Elsig, Die Willkür der Zensur, in: Rossfeld, Buomberger, Kury (Hg.), 14/18, S. 52 f. Morel, mit Blick auf Exilpresse, verweist auf die *Patrie*. Siehe Morel, La «presse de l'exil», S. 5.

<sup>44</sup> Kieser, Osmanische Oppositionelle, S. 268.

<sup>45</sup> Mansour Rifat, Une Protestation, in: La Dépêche Suisse, Nr. 16, Genève, 2. 10. 1914.

Manuskript vom 10.10.1914 enthalten in AdG, Justice et Police Gb 2.2.13.

<sup>47</sup> Die Ungleichbehandlung der ägyptischen und belgischen Neutralität hatte Rifat zum ersten Mal in der zensurierten 8. Ausgabe der *Patrie* angeprangert und machte sie zum zentralen Thema seiner Broschüre Ein Wahrspruch über England. Ägypten und Belgien, zwei Daten 1882, 1914, Berlin 1915.

AdG, Justice et Police Gb 2.2.13. Lettre ouverte von Rifat, 10.10.1914.

Die Tage Rifats in der Schweiz waren gezählt. Am 30. September 1914 beschlagnahmte die Genfer Polizei 1398 Exemplare der Broschüre L'Angleterre en décadence, 49 die vom Schweizer Louis-Friederich Hoffmann verfasst, von der Patrie herausgegeben und dem indischen Nationalisten Vinayak Damodar Savarkar gewidmet war. 50 Im Vorwort bekundete Rifat ägyptische Solidarität mit den Befreiungskämpfen der Iren und Inder gegen britische Ausbeutung. Die Inder wurden aufgefordert, sich Wilhelm Tell gleich gegen das Joch ihrer Unterdrücker zu wehren: «C'en est assez, la coupe est pleine.<sup>51</sup> Hindous de toute religion! Vous savez ce qu'il vous reste à faire, vous en avez la force. Ayez-en la volonté».<sup>52</sup> Dieser direkte Aufruf zum Widerstand gegen die britische Kolonialherrschaft in Indien war den Bundesbehörden nicht genehm. Da die Broschüren bei Rifat zuhause beschlagnahmt worden waren, vermutete die Bundesanwaltschaft, dass Hoffmann seinen Namen als Deckung hergegeben habe, Rifat aber der eigentliche Verfasser der Broschüre sei.53 Tatsächlich war Hoffmann deutscher Agent.<sup>54</sup> Rifat wehrte sich gegen die Beschlagnahme mit dem Hinweis, der Text sei zuerst in Form eines dreiteiligen Artikels in seiner Zeitschrift La Patrie Egyptienne erschienen, also noch vor Kriegsbeginn und Einführung der Zensur. Zudem sei kein Exemplar für die Schweiz bestimmt gewesen. 55 Der Bundesanwalt blieb unbeeindruckt: «Namentlich seit Ausbruch des Krieges benimmt er sich äusserst frech und unverschämt gegen die Behörden; er behauptet, er habe in einem neutralen Lande das Recht «de faire entendre ce qui bon lui semblerait).»<sup>56</sup> Er beantragte den Landesverweis Rifats, da dieser die Schweizer Neutralität gefährde und die Beziehungen zu einer kriegführenden Macht trübe.<sup>57</sup> Der Bundesrat bestätigte diesen Entscheid am 13. November, Rifat wurde nach Lind-

<sup>49</sup> L[ouis]-F[riederich] Hoffmann, L'Angleterre en décadence. Avant-Propos du Dr M. M. Rifat, Genève 1914, S. 3.

<sup>50</sup> Schweizerisches Bundesarchiv (BAR), E4320B#1990/133#1840\*, Generalanwaltschaft (GA) an den Bundesrat (BR), 7. November 1914.

Auch die in Genf aktiven Jungtürken identifizierten sich mit Schillers Wilhelm Tell. Vgl. Kieser, Osmanische Oppositionelle, S. 273.

<sup>52</sup> Hoffmann, L'Angleterre en décadence, S. 45.

<sup>53</sup> BAR, E4320B#1990/133#1840\*, GA an BR, 7.11.1914.

<sup>54</sup> PA-AA, RZ 201/21269, Abschrift von Jacobys Bericht, 21.6.1916.

<sup>55</sup> BAR, E4320B#1990/133#1840\*, GA an BR, 7.11.1914.

<sup>56</sup> Ebd.

Das dem Bund in der Bundesverfassung von 1874 unter Art. 70 zugestandene Recht, Fremde des Landes zu verweisen, «welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden», wurde am 14. August 1914 in der «Verordnung des Bundesrats betreffend Handhabung der Neutralität der Schweiz» auf alle Ausländer ausgeweitet, die sich «nicht ruhig oder der Neutralität gemäss verhalten». Siehe Bundesverfassung von 1874, https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1/1\_1\_1/de (8.6.2023). Siehe dazu Huber, Fremdsein im Krieg, S. 220.

au abgeschoben.<sup>58</sup> Er protestierte bei den Schweizer Behörden und den US-amerikanischen Vertretungen in Europa vergeblich gegen seine Behandlung.<sup>59</sup>

In der Schweizer Öffentlichkeit blieben das Verbot der Patrie und die Ausweisung Rifats praktisch unbemerkt. 60 Unter verbündeten Exilanten wirkte seine Ausweisung jedoch abschreckend. Der indische Nationalist Shyamaji Krishnavarma, der eng mit Rifat zusammenarbeitete, schrieb im Dezember 1914 nach seinem Umzug von Paris nach Genf angesichts der Zensur der Patrie und wohl auch Rifats Ausweisung, er respektiere die angespannte Lage in seinem Gastland und suspendiere die Publikation seiner Zeitschrift während des Kriegs.<sup>61</sup> Der britische Geheimdienst schätzte damals das Entstehen einer ägyptisch-indischen Allianz als grösste Bedrohung ein und vermutete zudem, dass Krishnavarma die Patrie finanziere.62 Wenig überraschend wurde Rifat nicht seine Politik hinsichtlich Ägypten, sondern seine Solidarität mit dem indischen antiimperialistischen Kampf zum Verhängnis. Rifats Ausweisung beendete die ägyptisch-indische Allianz nicht, allerdings übernahmen dafür jetzt die Inder die Regie mit Louis-Friederich Hoffmann als Bindeglied zwischen den beiden Gruppen.63 Während des Kriegs wurden keine weiteren Ägypter ausgewiesen, der Fall Rifat hatte auf Seiten der Schweizer Behörden nicht Schule gemacht. Die osmanische Regierung hingegen versuchte 1918 vergeblich, anhand des Präzedenzfalls Rifat die Ausweisung des türkischen Oppositionellen Kemal Midhat zu erwirken.64

Rifat pries oft Aspekte der Schweizer Politik, vor allem das Bildungswesen, die bürgerlichen Freiheiten, die Neutralität, die Geschichte Genfs, die revolutio-

BAR, E4320B#1990/133#1840\* sowie Gerhard Höpp, Zwischen allen Fronten. Der ägyptische Nationalist Mansur Mustafa Rifat 1883–1926 in Deutschland, in: Wolfgang Schwanitz, 'Atīq Wajīh (Hg.), Ägypten und Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert im Spiegel von Archivalien, Kairo 1998, S. 53–64, hier S. 55.

BAR, E27#1000/721#13877\*, Subdossier (SD) 1, Dokument (D) 19, 22.1.1915. Rifat hatte sich in Philadelphia zum Arzt ausbilden und einbürgern lassen. Er taucht zwei weitere Male in den Schweizer Akten auf: 1926, als das ägyptische Konsulat eine Liste von «Unerwünschten» erstellte, die es während des Besuchs des ägyptischen Königs zu beobachten galt, und 1950, als das Fahndungsregister aufgeräumt und dabei Rifats Landesverweis revoziert wurde. Siehe BAR, E4320B#1990/133#1840\*, Notiz auf der Akte und EJPD an die BA, 17.2.1950.

Edmond Privat, A propos d'expulsion, in: Journal de Genève Nr. 165 (1916).

The Indian Sociologist, Geneva, 10/8–12 (1914).

Richard James Popplewell, Intelligence and Imperial Defence. British Intelligence and the Defence of the Indian Empire 1904–1924, New York 2015, 140 f., zit. in Khan, Egyptian-Indian Collaboration, S. 55, und TNA, FO 371/1968, S. 381.

BAR, E27#1000/721#13877\*, SD 1, D 64. Die Allianz wirkte auch in einem transnationalen anarchistischen Mordkomplott in Zürich 1915, bei dem die Schweiz als Drehscheibe für Waffen- und Bombenschmuggel fungierte. Er wurde durch den britischen Geheimdienst vereitelt, die Schweizer Behörden wurden erst nach den Zürcher Unruhen 1918 darauf aufmerksam. Siehe dazu Ole Birk Laursen, «The Bomb Plot of Zurich». Indian Nationalism, Italian Anarchism and the First World War, in: Ruth Kinna, Matthew S. Adams (Hg.), Anarchism, 1914–18. Internationalism, Anti-Militarism and War, Manchester 2017, S. 135–154, hier S. 147.

<sup>64 ·</sup> BAR, E21#1000/131#14256\*.

näre Figur Rousseaus und den Mythos Tell. Er stilisierte die Schweiz zu einem Ort revolutionären Potenzials, wo ägyptische Studenten wahre Freiheit erleben und davon ausgehend an der Befreiung ihrer Heimat arbeiten können, und machte die Schweiz zum Instrument und Vorbild für die von britischer Herrschaft befreite Zukunft Ägyptens. Einerseits schnitt er damit seine Argumentation auf ein Schweizer Publikum zu und lud dieses ein, sich mit den Forderungen der Ägypter:innen zu solidarisieren. Andererseits machte er die Schweiz zum Topos für seine Politik und betrieb ägyptische Politik anhand von Argumenten zur schweizerischen Innenpolitik. Mit seinen Appellen an die liberale Tradition der Schweiz und dem Argument, dass ihm aufgrund der Schweizer Neutralität auf ihrem Boden uneingeschränkte Redefreiheit zustehe, hielt er der Schweiz den Spiegel vor. Es vollzog sich also eine gegenläufige Bewegung: Während Rifat anhand des Schweizer Vorbilds versuchte, die ägyptische Politik zu liberalisieren, war die liberale Praxis der Schweiz im Zuge sich zu verengen.

Ende Dezember 1914 beklagte sich die britische Vertretung in Bern abermals über Fahmy und beanstandete, dass ihm seine offizielle Funktion als Privatdozent an der Universität Genf als Deckung für politische Intrigen diene.66 Aufgrund ergebnisloser Ermittlungen befand die Bundesanwaltschaft, ihm könne nichts angelastet werden, solange er sich auf eine allgemeine politische Propaganda und auf Kritik der britischen Regierung beschränke. Dem wäre anders, wenn ihm Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen würden; das sei aber nicht der Fall, so der Bundesrat.<sup>67</sup> Zur Frage des «Asylmissbrauchs» berief man sich auf die liberale Tradition, die Grossbritannien schliesslich ebenso pflege. Der Bundesrat käme von seiner eigenen Linie ab, würde er Fahmy lediglich aufgrund der vorgebrachten Vorwürfe die Gastfreundschaft verweigern. 68 Da Fahmy allerdings nie als Privatdozent praktiziert habe und es wahrscheinlich auch dabei bleibe, sei sein Name von der Liste der Privatdozierenden gestrichen worden.69 Damit sollten die britischen Reklamationen entkräftet werden, obwohl, wie angemerkt wurde, Fahmy seine Kritik an England mangels Lehrveranstaltungen ja unmöglich an der Universität geübt haben könne. Fahmy bezeichnete sich, die behördliche Logik unterwandernd, in seinen späteren Publikationen als ancien privat docent à l'Université de Genève.

Nach dem Verbot von Rifats *Patrie* gründete Fahmy zusammen mit Farid und dem Genfer Publizisten Jean Debrit *L'Echo de l'Egypte* als Sprachrohr der

<sup>65</sup> Z.B. in *La Patrie Egyptienne* Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, Genf, Dezember 1913-August 1914.

<sup>66</sup> BRP vom 2.3.1915, S. 2.

Ebd., S. 4. Das Argument der Menschenrechtsverletzungen ins Feld zu führen kann als Schachzug verstanden werden, die britischen Beschwerden als Lappalien abzutun und an der liberalen Tradition festzuhalten.

BRP vom 6.4.1915, S. 6, https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/70011097.pdf?id=70011097 (2.12.2023).

<sup>69</sup> BRP vom 2.3.1915, S. 5, und vom 6.4.1915, S. 5f., https://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc/70011086.pdf?id=70011086&action=open (2.12.2023).

Nationalpartei.<sup>70</sup> Die erste Ausgabe vom 13. Februar 1915 wurde nur im Ausland verteilt, während die Bewilligung der Militärzensur für den Schweizer Vertrieb noch ausstand.<sup>71</sup> Der Empfehlung des Genfer Pressebüros des Armeegeneralstabs folgend verbot der Bundesrat am 2. März 1915 L'Echo de l'Egypte angesichts der Kriegslage präventiv und liess die sich in Umlauf befindenden Exemplare beschlagnahmen.<sup>72</sup> Obwohl die erste Nummer moderat daherkomme, so der Bundesrat, sei aufgrund der «Vorläufer ägyptischer Presse in der Schweiz» und der «Persönlichkeit der Herausgeber» des Echo davon auszugehen, dass die Zeitschrift die schweizerisch-britischen Beziehungen belasten werde. Unter normalen Umständen könne mit liberalen Zeitschriften grosszügig umgegangen werden. In Kriegszeiten jedoch dürfe nichts veröffentlicht werden, was die Neutralität kompromittieren und einer ausländischen Regierung Anlass zur Beschwerde bieten könne.<sup>73</sup> Die Zeitung sei zu verbieten, «attendu qu'il n'y a aucune raison de laisser subsister en Suisse un journal fondé par des étrangers dans un but uniquement politique et destiné à déployer son activité contre un Gouvernement avec lequel la Suisse entretient les meilleures relations.»<sup>74</sup> Der Bundesrat reagierte auf britische Beschwerden desinteressiert, war jedoch gewillt, repressiven Initiativen des Genfer Pressebüros des Armeegeneralstabs stattzugeben.

Im August 1915 leitete Major Favre des Genfer Pressekontrollbüros des Armeegeneralstabs die dritte Jahresnummer von Farids panislamischem und von Istanbul finanziertem *Bulletin de la Société Progrès de l'Islam* nach Bern weiter. Die Frage war, ob es entsprechend des Bundesratsentscheids vom 2. März bezüglich *L'Echo de l'Egypte* verboten werden könne und, falls ja, ob für diese Entscheidung der Bundesrat oder die eidgenössische Pressekontrollkommission verantwortlich sei. Letztere war im Interesse einer einheitlicheren Zensurpraxis in jenem Sommer eben erst geschaffen worden, die Zuständigkeiten waren offensichtlich noch unklar. Der Bundesrat kommunizierte, ein Entscheid diesbezüglich liege in seiner Kompetenz, unternahm jedoch nichts. Die Pressekon-

Debrit war da bereits mit dem Pressebüro in Konflikt geraten. BRP vom 2.3.1915, S. 5. Zu seiner Zusammenarbeit mit dem deutschen Auswärtigen Amt siehe Elsig, Shrapnels du mensonge, S. 421–437, und Jean Debrit, Geschichte meiner Zeitung, in: Das Tage-Buch 1/46 (1920), S. 1470–1476.

<sup>71</sup> Farid, Memoirs, S. 238.

<sup>72</sup> Zur Frage präventiver Zensur während des Kriegs siehe Sebastian Steiner, Unter Kriegsrecht. Die schweizerische Militärjustiz 1914–1921, Zürich 2018, S. 160.

**<sup>73</sup>** BRP vom 2.3.1915, S. 5f.

<sup>74</sup> AdG, Justice et Police Gb 2.2.5, EJPD an das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf, 5.3. 1915. Von L'Echo de l'Egypte ist kein Exemplar erhalten.

<sup>75</sup> BAR, E27#1000/721#13877\*, SD 4, D 102, 19.8.1915.

In der Korrespondenz zwischen den Behördenstellen kam es zu sprachlichen (möglicherweise absichtlichen) Missverständnissen: Das Schreiben des Bundesrats an das Pressebüro des Armeegeneralstabs in Bern, dass der Entscheid in seiner Kompetenz liege, war in umständlichem Französisch verfasst. Ein deutschsprachiges Mitglied des Pressebüros verstand fälschlicherweise, dass der Bundes-

trollkommission erinnerte den Bundespräsidenten Arthur Hoffmann im September daran. Dieser wollte abwarten und sehen, wie die Publikation sich entwickle, da die vorliegende Nummer in seinen Augen kein Eingreifen rechtfertigte. Im Oktober sandte Favre die Septembernummer an die Pressekontroll-kommission nach Bern mit dem Ersuchen, sie möge analog zur *Patrie* und zu *L'Echo* verboten werden. Professor Röthlisberger, Präsident der Pressekontroll-kommission, markierte darin problematische Passagen und leitete das Exemplar an den Bundesrat weiter: «Was die Polemik hinsichtlich der Armeniergreuel anbelangt, die in Genf als unbequem empfunden wird, so werden wir hirüber [sic] im Zusammenhang mit dem uns überwiesenen Brief des Ottomanischen Generalkonsuls referieren.» Im besagten Artikel wurden Berichte darüber, was heute als armenischer Völkermord bekannt ist, als Lügen und russische Propaganda gegen Muslime und Türken bezeichnet. Arthur Hoffmann teilte die Einschätzung nicht und unternahm nichts.

Zunehmend ungeduldig sandte Röthlisberger Hoffmann im Dezember 1915 eine weitere Broschüre Farids, Étude sur la Crise Ottomane Actuelle 1911–1912–1914–1915. Im ersten, bereits 1913 publizierten Teil kritisierte Farid die italienische Libyen-Expedition von 1911 und rief zu einer Mobilmachung des Islams gegen Italien auf. Das hätte vor dem Krieg noch toleriert werden können, so Röthlisberger, würde Italien nun aber kaum gefallen. Auch den Aufruf zu einem Befreiungsfeldzug der Mittelmächte gegen Grossbritannien im Nahen Osten fand er problematisch. Die Rhetorik des militanten Panislamismus schien nun offensichtlich bedrohlicher als vor dem Krieg. Er schlussfolgerte:

Es wird also hier, wie im Bundesratsbeschluss v.2. März 1915 steht, eine Tätigkeit entfaltet «contre un gouvernement avec lequel la Suisse entretient les meilleures relations.» Angesichts der Tatsache, dass auch die Türkei dieser Tage ihren Vertreter akkreditiert, enthalten wir uns einer schriftlichen Schlussfolgerung aus obiger, immerhin durchsichtiger Meinungsäusserung.<sup>82</sup>

Die Bemerkungen zum Brief des osmanischen Generalkonsuls und zur türkischen Vertretung verweisen auf den aussenpolitischen Balanceakt, den die Zensurfrage darstellte.<sup>83</sup> Der Bundesrat beschloss keine Massnahmen, und im

rat die Zeitschrift verboten hatte, und folgerte daraus, dass der Herausgeber für die Publikation einer Septemberausgabe strafrechtlich belangt werden sollte. Siehe BAR, E27#1000/721#13877\*, SD 4, D 101, 103, 104, vom 19., 20.8. und 6.9.1915.

<sup>77</sup> Ebd., D 105, 23. und Notiz vom 24.9.1915.

<sup>78</sup> Ebd., D 107, 21.10.1915.

**<sup>79</sup>** Ebd.

Bulletin de la Société Progrès de l'Islam 3/4, Genf 1915, S. 156 f.

<sup>81</sup> BAR, E27#1000/721#13877\*, SD 4, D 106, 21.10.1915.

<sup>82</sup> Ebd., D 109, 21.12.1915.

Istanbul finanzierte während des Kriegs panislamische Propaganda. Vgl. z.B. Alp Yenen, Pan-Islamism (Ottoman Empire), in: Ute Daniel u.a. (Hg.), 1914–1918. International Encyclopedia of

Dezember erschien die siebte Ausgabe des *Bulletin.*<sup>84</sup> Im Januar 1916 leitete Röthlisberger das Flugblatt *Lettre ouverte à Monsieur Asquith* von Favre an Arthur Hoffmann weiter, da sich der Bundesrat «durch Schlussnahme vom 2. März 1915 die Erledigung der ägyptischen Frage [...] *als Sache der Fremdenpolizei* vorbehalten hat».<sup>85</sup> Dieses Flugblatt von Fahmy («dont j'ai parlé à plusieurs reprises dans mes rapports et qui est certainement connu de la Police des étrangers à Berne», so Favre) war bereits im September 1915 in Genf gedruckt worden.<sup>86</sup> Erst im Juli 1916, nachdem der Brief in drei Sprachen an der Nationalitätenkonferenz in Lausanne verteilt worden war, verbot ihn Hoffmann.<sup>87</sup>

Zwar schuf der Bundesrat mit seinem Beschluss vom 2. März 1915 einen Präzedenzfall, in dessen Licht er und andere Behördenstellen später im Zusammenhang mit der «ägyptischen Frage» argumentierten. Dennoch intervenierte Bundespräsident Hoffmann selten in die ägyptische Publikationstätigkeit, obwohl ihm dies die Genfer und eidgenössischen Zensurbehörden wiederholt und mit Argumenten untermauert nahelegten. Und wenn er hinsichtlich der Zensur doch Kompromisse einging, stand das Aufenthaltsrecht nicht zur Diskussion. Er teilte die *Causae* Fahmy und Farid als Frage der Fremdenpolizei seinem eigenen Ressort zu und hielt, wohl aufgrund seiner prodeutschen Haltung, seine schützende Hand über sie. Denn der deutsche Agent Jacoby, im Sommer 1915 in die Schweiz gekommen, benutzte Fahmy als Informanten und half ihm über finanzielle Engpässe hinweg, damit er für die ägyptischen Studenten gut dastand und als ihr Vorbild figurieren konnte.<sup>88</sup>

Nicht nur zahlreiche weitere Neugründungen von Periodika während des Kriegs lassen daran zweifeln, wie effektiv die Schweizer Zensur war. <sup>89</sup> Vladimir Lenins Bestellscheine von Rifats verbotener Broschüre *L'Angleterre en décadence* und Fahmys *La vérité sur la question d'Egypte* in der Schweizerischen Nationalbibliothek vom Dezember 1915 belegen, dass beide Publikationen weiterhin in öffentlichen Bibliotheken konsultierbar waren. <sup>90</sup> Vermutlich diente die Zensurund Neutralitäts-«Performance» eher dazu, die britische Gesandtschaft zu

the First World War, Version vom 14.4.2020. Online: https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/pan-islamism\_ottoman\_empire.

<sup>84</sup> Farid, Memoirs, S. 52, 442.

<sup>85</sup> BAR, E27#1000/721#13877\*, SD 4, D 110, 20.1.1916. Eigene Hervorhebung.

<sup>86</sup> Ebd., D 112, 14.1.1916.

<sup>87</sup> Ebd., D 116, 20.7.1916. Zur Nationalitätenkonferenz siehe Börje Colliander, Lausannemötet 1916. Ett ideologiskt varsel under första Världskriget, Åbo 1964 (Acta Academiae Aboensis. Humaniora).

<sup>88</sup> PA-AA, RZ 201/21264, Berichte von Jacoby, 11. und 17.11.1915.

<sup>89</sup> Darunter L'Egypte. Organe des revendications egyptiennes d'après les traités et les firmans impériaux qui régissent le statut de la Vallée du Nil, Genf 1916, und Le Nil. Organe égyptien bimensuel, Lausanne 1917. Archives de la Ville de Lausanne, AVLP 618. Allgemeine Zahlen in Morel, La «presse de l'exil», S. 3 f.

Schweizerische Nationalbibliothek, SLA-Ms-L-55-21-56, SLA-Ms-L-55-21-53. Zu jener Zeit arbeitete Lenin an «Der Imperialismus als höchstes Stadium des Kapitalismus».

beschwichtigen und die internationalen Beziehungen aufrechtzuerhalten, als dazu, die Schriften aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Die ägyptische Agitation war aus Schweizer Sicht also nach wie vor ein aussenpolitisches Thema.

## Nach dem Krieg – die Fremdenpolizei greift durch

Im März 1919 brachen in Ägypten nach jahrelanger Kriegswirtschaft Massenaufstände gegen die britische Herrschaft aus, die brutal niedergeschlagen wurden. Saad Zaghlul reiste als Führer der Wafd-Partei und Vertreter Ägyptens an die Friedenskonferenz nach Paris. Auf beide Entwicklungen hatte die im Exil agierende Führungsriege der Nationalpartei keinen Einfluss, war aber von den Ereignissen in Ägypten bewegt.<sup>91</sup> Während sich die Aufstände ausweiteten, verfasste Farid eine Broschüre, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren. 92 Mitte Juni 1919 gelangte sein Bericht La révolution égyptienne in die Hände der britischen Gesandtschaft in Bern, die sich beim Bundesrat beschwerte. Sie forderte Massnahmen gegen ihren Verfasser und Verleger mit dem Vorwand, deren Namen seien auf der Publikation nicht angegeben, was gegen die Gesetze des Kantons verstosse.<sup>93</sup> Im Juli doppelte die britische Gesandtschaft mit einer Beschwerde über ein weiteres ägyptisches Pamphlet nach, L'Egypte aux Egyptiens. Die Briten gingen davon aus, dass dieses in Genf gedruckt worden war, obwohl die Namen des Verfassers und Druckers abermals nicht angegeben seien.94 Nach mehreren Ermahnungen der Briten stellte der Bundesrat die eingeholten Informationen Ende August zu einer Absage zusammen:95 Der Genfer Staatsrat informierte, dass die Namen des Verfassers von L'Egypte aux Egyptiens, der in Indien geborene Ire Gerald Gifford, der im Sold des Deutschen Auswärtigen Amts stand und als Mittelsmann zwischen Jacoby und den Ägyptern diente, und des Verlegers Pfeffer sehr wohl angegeben seien. 96 Somit liege kein Verstoss vor und eine Intervention sei nicht angezeigt.<sup>97</sup> Die Kantonspolizei Bern teilte mit, es sei in ihrem Kanton in der Tat verboten, eine Broschüre ohne Angabe des Verfassers und Verlegers herauszugeben. Da in La révolution égyptienne aber kein Druckort verzeichnet sei, sei nicht klar, ob die Publikation überhaupt in

Farid hatte lange auf solche Aufstände gehofft. Vgl. Israel Gershoni, The Egyptian National Movement. A Self-Portrait, 1904–1919, in: Asian and African Studies 27/3 (1993), S, 313–341, hier S. 338.

<sup>92</sup> Muhammad Farid, La révolution égyptienne. Ses causes, son but et sa répression sanglante, Bern 1919.

<sup>93</sup> BAR, E27#1000/721#13877\*, SD 3, D 84, 14.6.1919.

<sup>94</sup> Ebd., D 86, 4.7.1919.

<sup>95</sup> Ebd., D 95, 21.8.1919.

<sup>96</sup> PA-AA, RZ 201/21263, Bericht von Romberg, 22.8. und von Jacoby, 27.9.1915 sowie 201/21272, Romberg an den Reichskanzler, 27.11.1916.

<sup>97</sup> BAR, E27#1000/721#13877\*, SD 3, D 90, 17.7.1919.

Bern gedruckt worden sei und ein Entscheid diesbezüglich in der Kompetenz der Berner Kantonspolizei liege.<sup>98</sup>

Auch weitere Kreise um die ägyptische Nationalpartei hatten ihre Aktivitäten mit Kriegsende nicht eingestellt. Im April 1919 informierte der Chef der Abteilung für Auswärtiges des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) Charles Paravicini den Bundesrat über eine Gruppe von Ägyptern im Berner Hotel Gurten-Kulm, «die für die Unabhängigkeit ihres Landes, wie es scheint in ziemlich ungenierter Weise, Propaganda machen». Fr wies darauf hin, «dass wir jetzt hierüber seitens der britischen Gesandtschaft keinerlei Andeutung erhalten haben.» Wenig später wurde der Bundesanwaltschaft ein mit «Aufruf an die zivilisierte Welt» betiteltes, vom «leitenden Komitee der ägyptischen National-Partei» im Hotel Gurten-Kulm verfasstes Pamphlet zugesandt. Es informierte über die ägyptischen Aufstände und ihre gewaltsame Unterdrückung durch die Briten. Der Chef der Polizeiabteilung des EJPD Ernst Delaquis vermerkte, an die Bundesanwaltschaft gerichtet:

Es dürfte sich hier um einen Missbrauch des schweiz. Asylrechtes handeln; ein neuer Beweis dafür [sic] wie die Schweiz als Tummelplatz politischer Intrigen benützt wird. Dieser Titel giebt [sic] ohne Weiteres zu, dass das in Bern niedergelassene Komité [sic] von hier aus seine politische Aktion leitet, was sowohl gegen das Asylrecht als auch gegen die Neutralität verstösst. 104

Die von der Polizei bald identifizierte, siebenköpfige ägyptische Gruppe im Hotel Gurten-Kulm schien «den höheren Gesellschaftsklassen anzugehören» und «über reichliche Geldmittel zu verfügen». 105 Es hätte offenbar nicht bei den sieben bleiben sollen: Laut britischen Informationen war ein Ägypter namens Wakif Rifaat unterwegs in die Schweiz, der geheime, die ägyptischen Aufstände betreffende Dokumente mit sich führe. Er dürfe auf keinen Fall die schweizerische Gastfreundschaft für politische Agitation missbrauchen und sei zu überwachen. Die Grenzpolizei wurde angewiesen, ihn an der Grenze zu durchsuchen und verdächtige Papiere einzusenden. Schliesslich verweigerte die Bundesan-

<sup>98</sup> Ebd., D 94, 15.8.1919.

<sup>99</sup> Paravicini muss die Problematik ägyptischer Exilanten bereits bekannt gewesen sein, da er Legationsrat der Schweizer Botschaft in London war, als dort 1913 für den Sulzer-Auftrag vermittelt wurde. Vgl. dodis.ch/43243.

BAR, E21#1000/131#14245\*, Paravicini an den Vorsteher des EJPD, 26.4.1919.

<sup>101</sup> Leitendes Komitee der ägyptischen National-Partei: Aufruf an die zivilisierte Welt, Bern 1919, enthalten in BAR, E21#1000/131#14245\*. Eine französische Ausgabe gelangte auch in die Hände der Franzosen. Archives Nationales de France (ANF), F/7/13439.

<sup>102</sup> Leitendes Komitee: Aufruf.

<sup>103</sup> Delaquis war 1878 in Alexandria in Ägypten zur Welt gekommen. Vgl. Eberhard Schmidt, Ernst Delaquis zum Gedächtnis, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 64/1 (1952), S. 434 f., hier S. 434.

<sup>104</sup> Leitendes Komitee: Aufruf. Hervorhebung im Original.

<sup>105</sup> BAR, E21#1000/131#14245\*, Schreiben des kantonalen Polizeikorps Bern, 5.5.1919.

waltschaft Rifaat die Einreise. 106 Die Schweizer Behörden hatten offensichtlich auf britisches Ansuchen hin eine möglicherweise extensive ägyptische Aktion in der Schweiz vereitelt und weitere exilpolitische Tätigkeiten verunmöglicht: Die Berner Kantonspolizei informierte die Bundesanwaltschaft, dass bis Mitte November 1919 mit einer Ausnahme alle Mitglieder des Nationalkomitees abgereist seien und sich in Nordamerika niedergelassen hätten. 107 Das letzte noch im Hotel Gurten-Kulm wohnhafte Mitglied habe seine politischen Aktivitäten eingestellt, nachdem seine Aufenthaltsbewilligung nur unter dieser Bedingung verlängert worden war. Es hiess, aus der Schweiz werde keine ägyptische Propaganda mehr betrieben. 108 Zeitgleich, am 15. November, verstarb Farid in Berlin nach einem chirurgischen Eingriff.

Bereits im Dezember 1918 hatte Louis-Friederich Hoffman bei den Schweizer Behörden beantragt, die beschlagnahmten Exemplare von *L'Angleterre en décadence* ausgehändigt zu bekommen, für die Rifat des Landes verwiesen worden war.<sup>109</sup> Im Juni 1919 informierte ihn die Bundesanwaltschaft, eine Entscheidung diesbezüglich könne erst getroffen werden, wenn alle Kriegsmächte Friedensverträge unterschrieben hätten.<sup>110</sup> Nach Hoffmanns Nachhaken ersuchte der Chef der Abteilung für Auswärtiges die Bundesanwaltschaft im Oktober, Hoffmanns Antrag aus politischen Gründen abzulehnen, um mit einer Aushändigung der Materialien keinen gefährlichen Präzedenzfall zu schaffen – ein weiterer Fall präventiver Zensur, selbst nach Kriegsende.<sup>111</sup> Die Forderung nach nationaler Selbstbestimmung eines Protektorats schien nun nicht mehr utopisch und harmlos, sondern hatte, angesichts der bevorstehenden Neuordnung der (Staaten-)Welt an den Pariser Friedensverhandlungen, eine höhere Sprengkraft erlangt.

Die Schweizer Behörden griffen nach Kriegsende sehr viel dezidierter gegen die ägyptischen Propagandisten durch als noch zuvor. Zudem sticht die Bemerkung Paravicinis hervor, dass das ägyptische Komitee im Berner Hotel ohne britischen Hinweis identifiziert wurde. Bis dahin hatten die Bundesbehörden die ägyptischen Exilkreise anscheinend widerwillig lediglich infolge britischer Beschwerden überwachen lassen. Diese plötzliche Eigeninitiative der Schweizer Behörden, politisierende Exilanten zu überwachen, sowie ihre Kooperationsbereitschaft mit den Briten ist in drei Entwicklungen seit 1917 begründet: Erstens schuf der Bundesrat im Zuge der Oktoberrevolution und der damit dro-

<sup>106</sup> Ebd., Telegramm vom 28.5.1919.

<sup>107</sup> BAR, E21#1000/131#14247\*, Berner Kantonspolizei an die BA, 18.11.1919.

<sup>108</sup> Ebd.

<sup>109</sup> BAR, E27#1000/721#13877\*, SD 2, D 12, 11.12.1918.

<sup>110</sup> Ebd., SD 1, D 8, 18.6. 1919.

<sup>111</sup> Ebd., D 4, 13.10.1919.

<sup>112</sup> Diese Verschiebung wurde vielfach beschrieben, z.B. in André Holenstein, Patrick Kury, Kristina Schulz, Schweizer Migrationsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Baden 2018, S. 239–241.

henden «sozialistischen Gefahr» und im Kontext eines zunehmenden Überfremdungsdiskurses im November 1917 per Notrecht – und ursprünglich als Provisorium gedacht – die eidgenössische Zentralstelle für Fremdenpolizei. 113 Diese sollte zentralisiert Einreisebewilligungen erteilen, wofür zuvor die Schweizer Konsulate im Ausland zuständig gewesen waren, und unliebsame Ausländer fernhalten. 114 So war die Einreiseverweigerung gegenüber Wakif Rifaat (nota bene auf Hinweis der Briten) ein Novum im Umgang der Schweizer Behörden mit den ägyptischen Propagandisten. Hatte sich das repressive Instrumentarium bis dahin primär auf gelegentliche Pressezensur und die Ausweisung Rifats beschränkt, waren nun polizeiliche Überwachung von Ausländern, Einreisekontrollen und Bedingungen für die Aufenthaltserlaubnis hinzugekommen. Mit der Fremdenpolizei war auch eine neue Personalsituation geschaffen worden, die einen härteren Kurs erst möglich machte.

Zweitens wurden die nationalen politischen Konflikte über Loyalitäten zu unterschiedlichen Kriegsparteien im Laufe des Kriegs zunehmend von sich zuspitzenden Klassengegensätzen verdrängt, da breite Bevölkerungsschichten kriegsbedingt verarmten. 115 Mit den Zürcher Unruhen im November 1917 und dem Schweizer Landesstreik ein Jahr später stieg die behördliche Angst vor militantem Klassenkampf. Potenziell (sozial-)revolutionäre Akteure, insbesondere fremde, waren in den Augen der Behörden nicht nur für die bereits angespannten diplomatische Beziehungen, 116 sondern auch für den Schweizer Staat selbst bedrohlich geworden. Obwohl die Ägypter nicht bolschewistische «Ostjuden» waren und damit nicht dem primären Feindbild der Schweizer Polizeibehörden entsprachen,117 mag das behördliche Misstrauen gegenüber der grossen Exilgemeinde aus dem Russischen Kaiserreich auf die Ägypter abgefärbt haben. Der Fall Lenin hatte gezeigt, welche Gefahr für die nationale und internationale Ordnung von der Duldung radikaler ausländischer Agitatoren ausgehen konnte. Ihr offensichtlicher Wohlstand scheint die Ägypter als möglicherweise bezahlte Agenten zusätzlich suspekt gemacht zu haben, und ihr revolutionäres Potenzial war durch die Aufstände in Ägypten ab 1919 noch verstärkt worden.

<sup>113</sup> Gast, Von der Kontrolle, S. 33.

<sup>114</sup> Stefan Mächler, Kampf gegen das Chaos. Die antisemitische Bevölkerungspolitik der eidgenössischen Fremdenpolizei und Polizeiabteilung 1917–1954, in: Aram Mattioli (Hg.), Antisemitismus in der Schweiz 1848–1960, Zürich 1998, S. 360. Gast, Von der Kontrolle, S. 33, 40.

Elsig, Zwischen Zwietracht, S. 93; Marie-Noëlle Brand Crémieux, Introduction Historique. 1914–1918: La Suisse, un ilot dans la tourmente?, in: Loxias-Colloques 8 (2017).

Die schwierige Wirtschaftslage hatte zu einer erhöhten ökonomischen und politischen Abhängigkeit der Schweiz vom Ausland geführt, was sich auch auf den Umgang mit den Ägyptern ausgewirkt haben mag. Besten Dank dem:der anonymen Gutachter:in für diesen Hinweis. Siehe dazu Patrick Kury, Der Erste Weltkrieg als Wendepunkt in der Ausländerpolitik. Von der Freizügigkeit zu Kontrolle und Abwehr, in: Rossfeld, Buomberger, Kury (Hg.), 14/18, S. 290–313.

<sup>117</sup> Mächler, Kampf gegen das Chaos, S. 360.

Drittens hatte während des Kriegs ein signifikanter Wechsel in der Schweizer Regierung stattgefunden: Nach dem Rücktritt des deutschfreundlichen Bundesrats Arthur Hoffmann im Sommer 1917 infolge der «Grimm-Hoffmann-Affäre» übernahm der alliiertenfreundliche Gustave Ador dessen Amt. Ador hatte in seiner früheren Funktion als Genfer Grossrat das Verbot von Rifats *Patrie égyptienne* unterschrieben, anscheinend aus Eigeninitiative, ohne von den Briten dazu aufgefordert worden zu sein. Diese entgegengesetzte politische Inklination des Vorstehers des Politischen Departements – zusätzlich zur sich allmählich abzeichnenden Niederlage der Mittelmächte – dürfte ebenfalls für einen anderen Umgang mit alliiertenkritischer Propaganda gesorgt haben.

### **Schluss**

Anhand der ägyptischen Exilanten lassen sich ein Paradigmenwechsel in der Schweizer Asylpraxis und Neutralitätspolitik nachzeichnen und die Ausweitung repressiver Massnahmen gegen ausländische Agitator:innen während des Jahrzehnts des Ersten Weltkriegs nachverfolgen. Vor dem Krieg galten für sie noch uneingeschränkte Personenfreizügigkeit und Pressefreiheit, die der Bundesrat selbst angesichts drohender wirtschaftlicher Nachteile mit einigem diplomatischen Aufwand verteidigte. Während des Kriegs wurde den britischen Beschwerden im Interesse der bilateralen Beziehungen gelegentlich symbolisch stattgegeben: die eine oder andere Publikation wurde verboten, wenn auch nicht aus dem öffentlichen Raum verbannt, und Fahmy wurde die *venia legendi* entzogen. Das Asylrecht jedoch blieb unangetastet und wurde gegenüber den Briten verteidigt. Polizeiliche Überwachung war kein Thema – ausländische Polizeispitzel schienen über die Aktivitäten der Exilanten besser im Bild zu sein als die Schweizer Behörden. Die nationalistische, antiimperialistische Agitation der Ägypter wurde von den Schweizer Behörden bis 1917 grundsätzlich als legitim betrachtet.

Der politische Konflikt zwischen der Romandie und Bundesbern diente den ägyptischen Exilanten. Diese konnten unter dem Schutz des deutschfreundlichen Bundespräsidenten Hoffmann weiterwirken, obwohl die Genfer Behörden und die Pressekontrollkommission die innen- und aussenpolitischen Interessen anders abwogen und eine strengere Zensur ihrer Publikationen forderten. Das Laisser-faire des Bundesrats gegenüber den Ägyptern ist somit weniger einem Personalmangel im repressiven Staatsapparat vor 1917 geschuldet als politischer Nähe zum Deutschen Kaiserreich und einem gegenüber den Briten stets verteidigten Festhalten an liberalen Prinzipien. Das im Frühling 1915 zu Fahmys Verteidigung ins Feld geführte Argument der (nicht erfolgten) Menschenrechtsverletzung ist diesbezüglich bemerkenswert. Zahlreiche argumentativ untermauerte

<sup>118</sup> Z.B. Peter Collmer, Die Schweiz und das Russische Reich 1848–1919. Geschichte einer europäischen Verflechtung, Zürich 2004, S. 382–385.

Empfehlungen der Pressekontrollkommission wurden von Bundesrat Arthur Hoffmann schlichtweg ignoriert. Die Ausweisung Rifats blieb eine Ausnahme, die wohl mit der Eigeninitiative der Genfer Behörden respektive des Grossrats Ador zu erklären ist und die öffentliche Stimmung in der Romandie gegenüber der ägyptischen antibritischen, respektive antialliierten Politik widerspiegelt. Der Bundesrat mag der Genfer Forderung nach einem Landesverweis Rifats so früh nach Kriegsbeginn im Interesse der nationalen Kohäsion stattgegeben haben.

Nach der Oktoberrevolution 1917 und der Rochade im Bundesrat schlug Bern einen repressiven Kurs ein, der nach Kriegsende auch die Ägypter betraf. Die neu geschaffene Fremdenpolizei intervenierte nun über die Köpfe der (anscheinend gelasseneren) Kantonsbehörden hinweg, überwachte aus Eigeninitiative verdächtige Sozialrevolutionäre, identifizierte «Asylmissbrauch», verhängte Einreiseverbote und knüpfte Aufenthaltsbewilligungen an politische Enthaltsamkeit. Damit war das Ende der Personenfreizügigkeit besiegelt. Britische nachrichtendienstliche Informationen wurden nun anscheinend dankbar entgegengenommen. Elemente der Zensur blieben auch über das Kriegsende hinaus bestehen: Die während des Kriegs konfiszierten Broschüren wurden Louis-Friederich Hoffmann nicht ausgehändigt, und die Grenzpolizei wurde angewiesen, sensible Dokumente Wakif Rifaats zu konfiszieren. Das Durchgreifen der Fremdenpolizei und der Bundesanwaltschaft nach 1917 verweist auf eine tektonische Verschiebung hin zum repressiven Staatsapparat, in der Schweizer Neutralitätspraxis und damit auch im politischen Freiraum von Exilant:innen. Innert kurzer Zeit war radikale Politik aus dem Schweizer Exil unmöglich geworden.

Anna Diem, Lettenfussweg 8, 8037 Zürich, anna.diem@graduateinstitute.ch